

# RS OGH 2000/6/6 10ObS236/99z, 10ObS37/17i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.06.2000

## Norm

ASVG §137 Abs1

ASVG §154 Abs1

B-KUVG §65

## Rechtssatz

Die Betriebsmittel eines Hilfsmittels können nicht unter den Begriff des Hilfsmittel selbst subsumiert werden, dies auch nicht über den Umweg der "Funktionsfähigkeit" beziehungsweise der "Instandsetzung" des Hilfsmittels. Batterien für Hörgeräte gelten als Betriebsmittel, für die von den Krankenversicherungsträgern keine Kosten zu übernehmen sind. Weder B-KUVG noch die Satzung 1995 oder die Krankenordnung 1998 der BVA eröffnen einen Anspruch des Versicherten auf Hörgerätebatterien beziehungsweise Übernahme deren Kosten; eine Gesetzeslücke liegt nicht vor.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 236/99z

Entscheidungstext OGH 06.06.2000 10 ObS 236/99z

Veröff: SZ 73/92

- 10 ObS 37/17i

Entscheidungstext OGH 25.04.2017 10 ObS 37/17i

Auch; Beisatz: Gilt auch für Batterien für Cochlea?Implantate. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113664

## Im RIS seit

06.07.2000

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)